

42. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang im Bereich „Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche Obere Walke“ in Backnang

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1
i. V. m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen

Backnang, 20.05.2020
Stadtplanungsamt

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart 05.08.2019
Name Isabel Ennulat
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen 21-2434.2/WN Backnang
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
baurechtsamt@backnang.de

42. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Backnang, Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche "Obere Walke" in Backnang
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.06.2019, Ihr Zeichen: IIII-60-Wm/hr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie
aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen
Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Pla-
nung.

Wir weisen allerdings auf § 1 Abs. 3 BauGB hin. Danach sind die Bauleitpläne aufzu-
stellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfor-
derlich ist. Die in der Begründung gemachten Ausführungen dazu sind noch etwas
dürftig. Daher empfehlen wir die Bedarfsbegründung im weiteren Verfahren noch zu
vertiefen und beispielsweise anhand konkreter Anfragen plausibel darzulegen und
somit das Bestehen der starken Nachfrage zu konkretisieren.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Die starke Bautätigkeit und die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Backnang wer-
den durch geeignete Angaben zum Nachweis des Bauflächenbedarfs in der Be-
gründung verdeutlicht. Hierbei wird u.a. auf die Berechnungen zum zusätzlichen
Wohnbauflächenbedarf aus dem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennut-
zungsplans der vVG Backnang verwiesen, die für die Stadt Backnang bis 2035 rund
23 ha ermitteln.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 2 -

Umwelt

Wasser/Boden:

Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt fast vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. (Hinweis: der Begriff „hochwassergefährdetes Gebiet im Innenbereich“ ist zu streichen, da es keine Unterscheidungen mehr zwischen Außenbereich und Innenbereich gibt und durch „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“ zu ersetzen.)

Auch wenn das Gebiet rechtlich nicht unter den § 78 Abs. 1 und 2 WHG fällt (Ausweisung neuer Baugebiete) so greift §78 Abs. 4 WHG (Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen). Erst wenn die unter §78 Abs. 4 WHG genannten Ausnahmeversetzungen kumulativ vorliegen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Den Unterlagen liegen weder die genannte neue Berechnung der HQ100-Linie, noch der Retentionsausgleich bei. Ebenso muss nachgewiesen werden, dass es keine nachteiligen Veränderungen gibt.

Die Nachweise dürfen allerdings nicht erst bei der Aufstellung der BPL erbracht werden. Bereits bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan müssen die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein, um das im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende gesamtäumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde in Bebauungsplänen umsetzen zu können. **Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet bereits im Flächennutzungsplan zu erbringen.**

Die entsprechenden Unterlagen sind noch nachzureichen. **Bis dahin erheben wir Bedenken gegen den Flächennutzungsplan.**

Retentionsausgleich an der Murr

Es ist ein naturnahes Muldensystem zwischen Uferpromenade und Murrkante geplant.

Als Träger der Unterhaltslast am Gewässer I. Ordnung Murr weisen wir darauf hin, dass geplante Maßnahmen im Bereich des Murrufers vorab mit dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt werden müssen.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Die Begrifflichkeiten werden in der Begründung an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Die Prüfung der Ausnahmeversetzungen, die Unterlagen zur Berechnung der neuen HQ100-Linie und des Retentionsausgleichs sowie der Nachweis, dass keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten sind, werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens weiter konkretisiert und dann im Rahmen der Behördenbeteiligung dem RPS vorgelegt. Die nächsten Verfahrensschritte der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung werden im Parallelverfahren in enger inhaltlicher und zeitlicher Verzahnung erfolgen, um die Verfahrensdauern nicht unnötig auszuweiten. Für den Auslegungsbeschluss zur 42. FNP-Änderung werden die Kernaussagen in die Begründung übernommen.

Die Planung der Retentionsmulden erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer beim RPS.

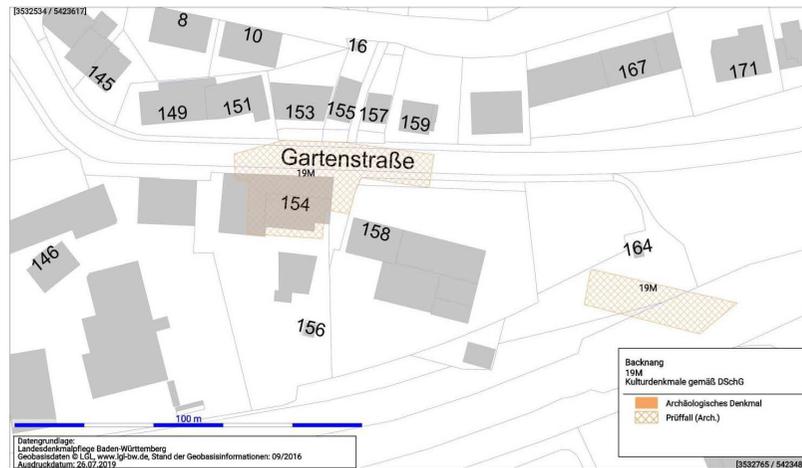
Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 3 -

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Felsen, Tel.: 0711/904-15324, E-Mail: uta.felsen@rps.bwl.de zur Verfügung.

Denkmalpflege

Innerhalb des Planraums bestehen archäologische Verdachtsflächen in denen Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt sind. Ehemals im Bereich Gartenstraße 154 bestand eine abgegangene Lohmühle, Weißgerber- und Tuchwalke, Öl- und Sägemühle. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung (Prüffall 19M).



Bislang nur unsicher ist damit eine 1393 nicht näher bezeichnete Mühle „zu Gedos“ in Verbindung zu bringen. 1413 wird mit einer dem Stift Backnang gehörigen Lohmühle der Standort jedoch erstmals konkret fassbar (in Besitzeinheit mit einer dabei liegenden Eisenschmiede ehem. im Bereich Gartenstraße 156). Die noch 1625/26 als Säge-, Öl- und Walkmühle genannte gewerbliche Einrichtung wird dann im Verlauf des 30jährigen Kriegs zerstört. Bereits um 1650 wieder errichtet, wird die Anlage ab 1727 dann als Weißgerber- und Tuchmacherwalke betrieben. Erst 2013 wurde bei Leitungsbaumaßnahmen an der Gartenstraße das intakte Brückengewölbe der historischen Querung des in der zweiten Hälfte der 1930er Jahren zugeschütteten Mühlka-

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme; die Hinweise auf archäologische Verdachtsflächen bzw. historische Gebäudestandorte werden im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter bewertet.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 4 -

nals angetroffen, sodass zudem im Gebiet vorhandene archäologische Sachverhalte bereits nachgewiesen sind. Im Planareal kann daher innerhalb der ausgewiesenen Bereiche mit dem Vorhandensein zugehöriger archäologischer Funde und Befunde - Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG - gerechnet werden.

Es wird zunächst gebeten die vorgenannten Informationen der Archäologie in die Planunterlagen der aktuellen Fortschreibung zur übernehmen. Die betroffenen Belange sind durch die weitere Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart auch in nachgeordneten Verfahren zu sichern.

Vordringliches bodendenkmalpflegerisches Ziel ist der nachhaltige Schutz der zu erwartenden Kulturdenkmale wissenschaftlich-dokumentarischer und heimatgeschichtlicher Bedeutung. Die Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen steht grundsätzlich in öffentlichem Interesse. Wir regen daher an die oben angeführten Flächenausweisungen hinsichtlich vermeidbarer Überplanungen nochmals eingehend zu überprüfen, bzw. die mitgeteilten archäologischen Relevanzbereiche durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigung zu schützen. Sollte allerdings an Planungen festgehalten werden, die eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Denkmalen befürchten lassen regen wir zur hinreichenden Berücksichtigung der betroffenen archäologischen Belange Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten jeweils frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Archäologische Denkmalpflege durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme; im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld einer Bebauung in Abstimmung mit dem Referat Denkmalpflege beim RPS ggf. Sondagen durchzuführen sind.

Auf die archäologischen Informationen wird im Umweltbericht beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter hingewiesen.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird frühzeitig in die weiteren Planungen zur Erschließung und Bebauung der Verdachtsflächen einbezogen.

Die archäologisch relevanten Flächen liegen ganz im Osten des Änderungsbereichs. Dort sind im Zuge der geplanten städtebaulichen Neuordnung zunächst keine Änderungen am gewerblich genutzten Gebäudebestand vorgesehen. Die Darstellung als geplante Wohnbaufläche stellt hier eine mittelfristige planerische Zielsetzung dar. Die archäologischen Informationen werden im Zuge möglicher künftiger Planungen berücksichtigt.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 5 -

Für die weiteren Planungsflächen wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Um Information über das Ergebnis der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Gerhard Schneider, Tel.: 0711/904-45169, E-Mail: gerhard.schneider@rps.bwl.de zur Verfügung.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabel Ennulat

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme; der Grundstückseigentümer wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zum Umgang mit archäologischen Funden bei Bodeneingriffen hingewiesen.

Die Abwägungsergebnisse werden dem RPS übermittelt.

Kenntnisnahme

Das RPS erhält nach Inkrafttreten des geänderten FNP eine Mehrfertigung im Originalmaßstab sowie in digitaler Form.

Anregungen Verband Region Stuttgart



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Große Kreisstadt Backnang
Postfach 1569
71505 Backnang

Stuttgart, den 9. August 2019
Ansprechpartner/in: Frau Jahnz
Telefon: +49 (0)711 22759- 41
E-Mail: planung@region-stuttgart.org
Aktenzeichen: 45.10/2019/jz
190808_42_Aend_FNP_fruehz_Btg_Stn_ePA

Stellungnahme zur **42. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang**, Sonderbaufläche „Tennisanlagen „Anwälder“ und Rücknahme der Flächen für Ausgleich“ in **Auenwald-Mittelbürden**, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Widmaier,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 10. Juli 2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:

„Der Darstellung einer Wohnbaufläche stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

In Hinblick auf die möglichen Einzelhandelsnutzungen im Bereich der geplanten Mischbaufläche kann eine regionalplanerische Bewertung erst im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die mit dem Hochwasserschutz verbundenen Beläge sind mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.“

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:

Um die innenstadtnahe Industriebrache „Obere Walke“ zu revitalisieren, hatte die Stadt Backnang zunächst die Ausweisung eines „Sondergebietes Einzelhandel“ vorgesehen. Der Verband Region Stuttgart hatte hierzu sowie zu einem entsprechenden Zielabweichungsverfahren Stellung genommen (vgl. Vorlagen PLA 137/2011 und 184/2011). Dieses Konzept wurde überarbeitet. Im westlichen Teil befindet sich ein Sondergebiet Einzelhandel in dem ein Lidl sowie ein Edeka realisiert wurden. Im östlichen Bereich der „Obere Walke“ war mit der Neukonzeption ein Wohngebiet vorgesehen. Dieser

Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Hauptbahnhof (8 Min.)
Telefon +49 (0)711 22759-0
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
info@region-stuttgart.org
www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:
Dr. Nicola Schelling

IBAN:
DE28 6006 0101 0002 1997 06
BIC/S.W.I.F.T-Code:
SOLA DE 3300

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Die Belange des Hochwasserschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Anregungen Verband Region Stuttgart

- 2 -

Änderung hatte der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 19.09.2016 zugestimmt (Vorlage PLA 136/2016).
Zwischenzeitlich wurde die städtebauliche Konzeption erneut überarbeitet. Statt des vorgesehenen Wohngebiets ist nun ein Teilbereich für Mischnutzungen (Wohnen, Versorgung, Dienstleistungen, Gastronomie) sowie ein weiterer Bereich für Wohnnutzung vorgesehen. Mit der nun vorliegenden FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Regionalplanerische Wertung:

Bezüglich der Wohnbaunutzung stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

In Hinblick auf die möglichen Einzelhandelsnutzungen im Bereich der geplanten Mischbaufläche kann eine regionalplanerische Bewertung erst im Rahmen der jeweiligen Bauungsplanverfahren erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den der Geschäftsstelle des Verband Region Stuttgart vorliegenden Informationen große Bereiche der „Oberen Walke“ in einem Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegen. Die Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans greift diesen Aspekt auf. Es wurde eine entsprechende Untersuchung veranlasst. Dieser Belang ist mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Jahnz

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

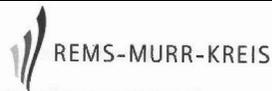
Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Maßnahmen zur Herstellung des Retentionsausgleichs werden im Rahmen des parallelen Bauungsplanverfahrens konkretisiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Der VRS wird am weiteren Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung beteiligt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang



Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Amt 30 · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569

71505 Backnang

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2462
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl19/081-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen

11.06.2019 / III-60-Wm/hr.

Datum
12.08.2019

Beteiligung an der

42. FNP-Änderung des VVG-Backnang "Obere Walke", Backnang

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.08.2019
(verlängert bis 13.08.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurde das

Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Im entsprechenden Bebauungsplanverfahren kann es notwendig werden, die Auswirkungen von Lärm auf das Gebiet näher zu untersuchen. Dabei sollte unter anderem auf Straßenlärm und das südöstlich gelegene Gewerbegebiet eingegangen werden.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6026 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; eine schalltechnische Untersuchung unter Einbeziehung von Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt. Die wichtigsten Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

2

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Gegen die Änderung des FNP bestehen aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Altlastenthematik bzw. die damit verbundenen Anforderungen an die Revitalisierung der Fläche zu Wohnbauzwecken (Einbau einer dauerhaften Dichtungs-/Trennschicht, Auftrag von unbelastetem Material, keine Tiefwurzler) wurden ausführlich in der Begründung des FNP unter Ziffer 6 dargelegt. Die für die geplante Wohnnutzung zu berücksichtigenden Aspekte sind im Bebauungsplan detailliert darzustellen.

Die Beteiligung und Einbindung des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren sowie im Baugenehmigungsverfahren ist weiterhin unbedingt erforderlich.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Frau Grün, Tel. 07151 - 501 2753

Kommunale Abwasserbeseitigung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Im späteren Bebauungsplanverfahren sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Bei der Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Da eine Versickerung aufgrund der vorhandenen Altlast ausscheidet, kann das Niederschlagswasser des Wohngebiets erlaubnisfrei in die Murr abgeleitet werden.

Mischgebiet:

Gemäß der Verordnung zur dezentralen Beseitigung des Niederschlagswassers ist für die ortsnah Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich der folgenden Planunterlagen in vierfacher Fertigung beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.

- Beschreibung
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500
- Entwässerungsplan M 1:100

Hinweis:

Das Dacheindeckmaterial darf nicht aus unbeschichteten Kupfer-, Zink- oder Bleiblechen bestehen. Zur Dämpfung von Hochwasserspitzen und zur Verbesserung des

30-Baupl19/081-06

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; der Umgang mit den im Gebiet befindlichen Altstandorten wird im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert und weiterhin eng mit dem Landratsamt abgestimmt.

Kenntnisnahme

Der Umgang mit dem Niederschlagswasser wird im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert sowie durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise verbindlich geregelt.

Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eingeholt.

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis

3

Raumklimas im Gebäude wird die Errichtung eines Gründachs mit mindestens 10 cm Aufbaustärke empfohlen.

Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:
Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2828
Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Der Planbereich wird teilweise bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) der Murr überschwemmt. Die Hochwasserbelange wurden ausführlich in der Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans abgehandelt. Daher bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

S. Voigt

Anlagen

30-Baupl19/081-06

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Es ist vorgesehen, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Dachbegrünungen verbindlich vorzuschreiben.

Die Entwässerungsplanung des Gebiets wird im Zuge der Erschließungsplanung mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
René Greiner
Helfergasse 30
71540 Murrhardt
01578/9523148
rene.p.greiner@web.de

An die Große Kreisstadt Backnang
Baurechtsamt
71505 Backnang
baurechtsamt@backnang.de

Backnang, 5.08.2019

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Backnang
Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche Obere Walke, Backnang**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände, Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Backnang Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsgruppe Backnanger Bucht. Die Kreisverbände des BUND, des NABU und der LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis sind von den jeweiligen Landesverbänden bevollmächtigt, eigenständige Stellungnahmen abzugeben.

A. Altlasten im Boden:

Der noch geltende Bebauungsplan sah für den Bereich Obere Walke II eine gewerbliche Nutzung vor, unter anderem waren hier Baumärkte geplant. Deshalb wurden die Bodenbereiche, in denen die Schadstoffe Grenzwerte für eine gewerbliche Nutzung überschritten wurden, (leider nur teilweise) saniert (SB 1-3), d.h. ausgekoffert und fremd entsorgt.

Daher hat es nach der "Zusammenfassung Altlastensituation" vom 9.07.2014 der Fa. ARCADIS im Untersuchungsgebiet immer noch Stellen gegeben, wo Grenzwerte für gewerbliche Nutzung weit überschritten wurden.

Das Baumaterial aus den Wänden und Boden der Äscherei (welches bei dem Bauabschnitt Obere Walke I von der Fa. ARCADIS als Z3- Material eingestuft war),

Zu Punkt A) Altlasten im Boden:

Kenntnisnahme; in den mittlerweile vorliegenden Ergänzenden Altlastenuntersuchungen (HPC AG, Stuttgart, Stand: 06.05.2020) wurde u.a. der Wirkungspfad Boden – Mensch untersucht.

Auszug aus dem Gutachten:

„Im Zuge der aktuellen Untersuchungen auf dem Areal wurden im Untergrund zahlreiche Analysenwerte ermittelt, welche bezüglich der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden - Mensch erhöht sind. ... Im Zuge der Entwicklung des Areals ist vorgesehen, dass prinzipiell keine derzeit anstehenden Böden im Wirkbereich für den Pfad Boden - Mensch belassen oder wieder eingebaut werden. Durch bauliche Maßnahmen wird eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgeschlossen.“

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

wurde zermahlen und mit anderem Material so vermischt, dass sich Z1.2- und Z2-Material ergab, was nur bei einer versiegelten Oberfläche für gewerbliche Nutzung zulässig ist. In der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 14.04.2017 gibt es keinen Hinweis, dass in solchen Gebieten Wohnbebauung zulässig ist; gezeigt wird, wie man bei Parkplätzen vorzugehen hat.

Die Anlage 1-7 in der "Zusammenfassung Altlastensituation" vom 9.07.2014 der Fa. ARCADIS zeigt, in welchen Bereichen belastete Böden saniert wurden (SB1-3) sowie die Bereiche, in denen als Z-1.2 und Z-2 eingestuftes Material eingebaut wurde.

Nach dem Bebauungsplanentwurf vom 25.04.2016 auf Seite 5 hieß, dass nur auf einer Aufschüttung von

- a) einer Dichtschicht von 20 cm
- b) eine Lage Geotextil
- c) einer Drainageschicht von 15 cm
- d) eine Lage Geotextil
- e) eine Lage von 65 cm das für Wohnbebauung zugelassen ist
- f) eine oberste Schicht von 50 cm unbelasteter Mutterboden

gebaut werden darf.

Nach dem neuen Flächennutzungsplan bzw. dem Rahmenplanentwurf der DIBAG vom 28.02.2019 sollen hier Häuser mit Tiefgaragen gebaut werden, obwohl im Z2-Material die Grenzwerte für Wohnbebauung (Arsen 50 mg/Kg und Chrom 400 mg/Kg) überschritten werden.

Im zurückgezogenen Bebauungsplan von 25.04.2016 war unter C. 1 auf Seite 13 war vorgesehen, dass Z1.2- Z1.1- und Z2-Material dort zu entsorgen, wo in diesen Bereichen in den Boden für Wohngebäude und Retentionsmulden in diese Bereiche eingegriffen wird.

Die Umweltverbände fordern, dass nicht nur dort das Z1.1- Z1.2- und Z2 Material entsorgt wird, sondern dass alles bekannte Z1.1- Z1.2- und - Z2 Material im Bereich der Oberen Walke entsorgt wird.

Weiter fordern die Umweltverbände, dass alle Bodenstellen an denen die gesetzlichen Grenzwerte für Arsen, Blei, Chrom, Nickel, PAK 15, Benzol und Naphthalin überschritten werden (Im westlichen Bereich RKS 7, 8, 12, 15, 16, 27, 36, 58 und 75) saniert werden, d. h. das Bodenmaterial aus diesen Bereichen muss fremd entsorgt werden, da hier teilweise die Grenzwerte um das 13-fache überschritten werden!!

Im östlichen Bereich (S 34, 45, 50 und RKS/ 18) hat die Fa. ARCADIS in der "Zusammenfassung der Altlastensituation" vom 3.05.2014, Seite 23 bereits 2014 eine Sanierung empfohlen; dieser Empfehlung sollte man endlich, möglichst schnell, nachkommen.

In dem gleichen Schreiben gleiche Seite heißt es auch " *Alternativ können die festgestellten Belastungen auch detaillierter abgegrenzt und unter Berücksichtigung des künftigen Geländezustand neu bewertet werden*". Dieses Angebot sollte man endlich in Anspruch nehmen; da sich im Bereich nördlich des alten Murrarms etliche alte Gerbereien gab (Lageskizze von 1910), die alle Äschereien und Gerbgruben hatten. Weiter sollte der Boden im Bereich des Rohhäutelagers untersucht werden, denn hier wurden (nach Angaben von Anliegern) über viele Jahre Chemikalien, teilweise in großen Glasballons, gelagert.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Für die Nutzung der Fläche (hier Wohnen und Dienstleistung) ist nach den gesetzlichen Regelungen der Wirkungspfad Boden - Mensch relevant. Im Zuge der Entwicklung des Areals werden die für diesen Wirkungspfad relevanten Böden in einer Tiefe bis mindestens 0,5 m unter künftiger Geländeoberkante aus sauberem Material hergestellt, so dass die relevanten Nutzungen ohne eine Gefahr für Menschen möglich sein werden. Böden in größeren Tiefen besitzen für den Wirkungspfad Boden - Mensch keine Exposition, sondern sind lediglich für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser relevant.

Z-Werte sind abfallrechtliche Zuordnungswerte und dienen der Regelung zur Entsorgung und zum Einbau von mineralischen Materialien. Sie unterliegen dem vorsorgenden Bodenschutz, weshalb diese bei der Altlastenbearbeitung nur ergänzend Anwendung finden. Auch sind sie nicht primär anzuwenden, um Altlastensanierungen zu bewerten, zu veranlassen oder um als Sanierungszielwert zu dienen.

Primär sind bei der Gefährdungsabschätzung von Altlasten und der Altlastensanierung die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung für den Ort der Beurteilung und für die entsprechenden Wirkungspfade anzuwenden. Ziel der Sanierung ist, eine Gefährdung über die relevanten Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Grundwasser mit verhältnismäßigen Mitteln zu unterbinden.

Im vorliegenden Projekt können die Gefährdungen mit den beschriebenen Mitteln vollständig abgewendet werden, ohne dass alle Belastungen im Boden auf das Niveau der Vorsorgewerte abgesenkt werden müssen. Insofern ist ein schadloses Belassen von Bodenbelastungen in Bereichen mit Versiegelungen möglich, ohne dass daraus eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Schutzgüter entsteht.

Im Bereich der Retentionsmulde ist eine Niederschlagsversickerung in das Grundwasser möglich. Deshalb werden hier alle Bodenbelastungen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen können, mittels Bodenaustausch beseitigt. Die Sanierungszielwerte hierfür sind die Prüfwerte der BBodSchV für den Ort der Beurteilung. Für den Wirkungspfad Boden - Mensch werden die Prüfwerte für die Nutzung Kinderspielflächen angesetzt.

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
<p>Wenn die Stadt Backnang bei 13 bekannten Fundstellen, an denen die Schadstoffgrenzwerte überschritten werden, von einer "diffusen Schadstoffbelastung" spricht, ist das für die Umweltverbände nicht nachzuvollziehen, vor allen wenn es ein Angebot gibt, weitere, konkretere Angaben durch weitere Untersuchungen machen zu können.</p> <p>B. Altlasten im Grundwasser:</p> <p>Die "Zusammenfassung Altlastensituation" vom 9.07.2014 der Fa. ARCADIS und die "Kurzzusammenfassung Altlastensituation" Stand 07/ 2014 der Fa. ARCADIS vom 9.07.2014 zeigen, dass die zulässige Konzentration von Schadstoffen (Arsen und Ammonium) gemäß dem LUBW- Leitfaden an mehreren Mess-Stellen auf der Oberen Walke II überschritten werden.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.09.2014 fordert das Landratsamt (Boden- und Gewässerschutz) eine <i>"Kontrolle der variierenden Grundwasserfließrichtungen zur abgesicherten Beurteilung der Abstromfrachten sowie der vorliegenden Hinweise auf natürliche Schadstoffminderungsprozesse."</i></p> <p>Gemäß dem Schreiben der Fa. ARCADIS vom 3.06.2014 sollten zusätzlich die Grundwasserfließrichtung und der Murrwasserstand über ein Jahr hinweg erfasst werden.</p> <p>Nach telefonischer Auskunft von Frau Thürmer (Landratsamt Rems- Murr- Kreis) wurde mit dem Monitoring erst im September 2015 (also mit einem Jahr Verzögerung) begonnen.</p> <p>In dem Monitoringbericht der Fa. HPC vom 14.11.2016 sind die Ergebnisse dieses Monitoring bis Ende 2016 zusammengestellt, weiterhin wurden an mehreren Messpunkten die Grenzwerte für Arsen und Ammonium überschritten. Das Fazit des Amtes für Umweltschutz lautete: <i>"Belastbare Aussagen bzgl. natürlicher Schadstoff-minderungs- und Schadstoffabbauprozesse können derzeit noch nicht getroffen werden"</i>.</p> <p>Am 16.04.2019 bekam Herr Dahl vom Amt für "Umweltschutz Boden- und Grundwasserschutz" des Landratsamt die Monitoringergebnisse bis Ende 2018.</p> <p>Die Grenzwerte für Arsen und Ammonium werden an mehreren Messstellen weiter überschritten, ein Fazit lautet: <i>"Fundierte Aussagen bzgl. natürlicher Schadstoffminderungs- und Schadstoffabbauprozesse können aktuell leider noch nicht getroffen werden"</i>.</p> <p>Die Aussage des Landratsamtes, dass im Abstrom keine erhöhten Schadstoffwerte festgestellt wurden, ist nachweislich falsch. Wie man aus dem Schreiben der Fa. ARCADIS vom Mai 2024 in der Anlage 2 sieht, geht die Fließrichtung im Richtung Messstelle GWM 03, GWM 04 und hier gibt es weiterhin eine deutliche Überschreitung der Grenzwerte.</p> <p>Das heißt, die Situation hat sich nicht geändert, da die erhofften <i>"natürlichen Schadstoffminderungsprozesse"</i> nicht, oder nur schwach stattfanden. Die Schadstoffe gelangen seit Abriss der Gebäude im Jahr 2011, also seit nunmehr acht Jahren in das Grundwasser, eine Sanierung des Gebietes ist überfällig.</p> <p>Die vom Rems-Murr-Kreis, Umweltschutz, Boden- und Grundwasserschutz erfolgte Einstufung vom 24.09.2014 "K- fachtechnische Kontrolle" und "Gefahrenlage derzeit hinnehmbar" dürfte nach den vorliegenden, aktuellen Monitoring- Berichten über die Grundwasserbeprobung nicht mehr haltbar sein. Es liegt eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für Arsen und Ammonium in zwei Grundwasserhorizonten vor.</p>	<p>Die in Bezug auf die Altlasten anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe finden sich ausführlich im oben erwähnten Gutachten der HPC AG vom 06.05.2020.</p> <p>Zu Punkt B) Altlasten im Grundwasser:</p> <p>Die Bauleitplanung zur Oberen Walke läuft seit mehreren Jahren. Bezüglich Altlasten und Grundwasser liegen mehrere Fachgutachten vor. Diese wurden mit den jeweils darin vorgeschlagenen Maßnahmen den entsprechenden Fachämtern vorgestellt. Zahlreiche Abstimmungstermine sind bereits erfolgt. Die Ergebnisse entsprechender Kommissionen fließen wiederum in die weiteren Planungen zum Baugebiet ein.</p> <p>Die Themenbereiche Altlasten, Grundwasser und Entwässerung werden von erfahrenen Fachgutachtern und Ingenieuren erarbeitet und begleitet sowie mit den zuständigen Fachämtern abgestimmt. Abschließende Planungen und Konzepte werden im parallelen Bebauungsplanverfahren erarbeitet.</p>

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
<p>In diesem Jahr wurden nun das ganze Gelände mit einer neuen, zweiten Folie abgedeckt, so das Backnang jetzt ein Kunstobjekt "a'la Christo" hat. Man erhofft sich durch das Auslegen von Folien eine Abnahme der Schadstoffe dadurch, dass man Verhindert das Niederschlagwasser in den Untergrund gelangt. Da das Gelände aber nahezu waagrecht ist, bleibt das Wasser auf der Folie stehen; ein Teil verdunstet, aber der größere Teil sickert durch die einzelnen Folienbahnen und gelangt in den Boden (Anlage 1).</p> <p>Wahrscheinlich hat das Niederschlagswasser aber nur einen geringen Einfluss auf das Grundwasser. Wichtiger ist, das Murrwasser, das bedingt durch die Raue Rampe in den Bereich des alten Murrbetts eindringt. Eine weitere Ursache ist das Grundwasser, das von den Hängen aus dem Bereich eines ehemaligen "Trockentals" im Bereich "In der Taus" und "Eibenweg" herunterdrückt. In der "Walkstube" gab es (nach Angaben eines ehemaligen Bewohners) nach starken Regenfällen regelmäßig Wasser im Keller. In der benachbarten "Bäbbede" kam Wasser nach solchen Regenfällen direkt aus der Wand.</p> <p>Leider wurde dem Vorschlag der Fa. Arcadis vom 3.06.2014 nicht gefolgt, die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln.</p> <p>C) Schutz strenggeschützter Tierarten</p> <p>Zauneidechsen sind nach BNatSchG streng geschützt. Durch die lange Brache mit den Steinauffüllungen hatte man auf der Oberen Walke einen günstigen Lebensraum für die strenggeschützte Zauneidechse geschaffen. Daher war es sehr überraschend, dass bei der saP im Jahr 2016 keine Zauneidechsen gefunden wurden.</p> <p>Am 23.05.2017 und an nachfolgenden Tagen, konnte Herr Dahl durch den Bauzaun eine letztjährige Zauneidechse Beobachten und fotografieren. Daraufhin wurden von der Unteren Naturschutzbehörde, die geplante Abdeckung mit einer zweiten Folie ausgesetzt und eine neue Untersuchung für 2018 angeordnet.</p> <p>Herr Dahl hat, über die Frau Caspari von der Stadtplanung die DIBAG gebeten an dieser Untersuchung teilzunehmen; dies wurde von der DIBAG aber abgelehnt (Email von Frau Caspari vom 23.05.2018).</p> <p>Zu dieser Untersuchung liegen den Naturschutzverbänden trotz Nachfrage bislang keine Unterlagen vor (wann wurde untersucht, wer hat untersucht, welche Qualifikation hat der Gutachter, wie waren die Witterungsbedingungen?)., wir bitten, uns diese zugänglich zu machen.</p> <p>Die Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde war, es bestünden zwar Zweifel, aber wenn es eine Untersuchung eines Gutachters (saP vom 2016! – das aktuelle Ergebnis ist uns, wie angeführt unverständlicherweise, nicht zugänglich gemacht worden) gebe, dann könne man nichts machen.</p> <p>Trotz dieser Zweifel, wurde im Frühjahr 2019 das ganze Gelände mit einen Reptilienzaun abgesperrt. Dieser Zaun war allerdings so unfachmännisch aufgebaut, dass er nach Rückmeldung von Herrn Dahl bei der Unteren Naturschutzbehörde, verbessert werden musste.</p> <p>Danach wurde der westliche Bereich des Areals mit einer, nicht verschweißten, Folie abgedeckt. Dabei ist davon auszugehen, dass etliche Zauneidechsen lebendig begraben wurden.</p>	<p>Die Folienabdeckung soll eine Niederschlagsversickerung verhindern. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist diese temporäre Maßnahme in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde erfolgt. Gleichzeitig sorgt diese Abdeckung (indirekt) dafür, dass keine Vegetation aufkommt und somit neue Habitats schafft.</p> <p>Die Grundwasserfließverhältnisse wurden im Zuge des Grundwassermonitorings zwischen 2015 und 2019 durch die HPC AG ausgiebig untersucht und dabei Wasserhoch- und -niedrigstände gemessen (Abschlussbericht, Stand 06.05.2020). Das Gutachten prognostiziert, dass durch die Baumaßnahme eine Verbesserung der Grundwasserqualität erreicht werden kann. Die vom Gutachter vorgeschlagenen und in der Bewertungskommission beschlossenen Maßnahmen sind eine Abwägung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit.</p> <p>Zu Punkt C) Schutz strenggeschützter Tierarten:</p> <p>Auf Grund der Zaunschäden und dessen Überwucherungen sowie der Sichtung von Zauneidechsen innerhalb sowie am Rand des Plangebiets wird in den Hauptaktivitätsphasen der Eidechsen zwischen Juni und September 2020 im Rahmen des Bauungsplanverfahrens eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung sowie Plausibilisierung und Aktualisierung der bereits vorhandenen Gutachten zum Artenschutz vorgenommen. Der Untersuchungsrahmen wurde mit dem LRA abgestimmt. Insbesondere ist eine ergänzende Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse nach den gängigen, anerkannten Untersuchungsmethoden vorgesehen. Die Ergebnisse werden anschließend gemeinsam mit dem LRA, dem Fachplaner, Vertretern der Naturschutzverbände, der Stadt und dem Eigentümer erörtert und in den Umweltbericht zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Generell werden, um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Vorfeld auszuräumen, vor Abriss der Gebäude entsprechende Begehungen vorgenommen.</p>

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Aber auch jetzt ist nicht sicher, dass dieses Gelände Zauneidechsen frei ist; denn zum einen waren während der Arbeiten die Zufahrt von "Picksraus" her etliche Tage nicht abgesperrt, zum anderen ist der Reptilienzaun auf der östlichen Seite falsch aufgestellt b. z. w. beschädigt (Anlage 2).

C) Hochwasserproblematik:

Die Hochwassergefahrenkarte für den Einzugsbereich der Murr aus dem Jahre 2010 war eine der ersten erstellten Hochwassergefahrenkarten in BW. Man weiß schon recht lange dass diese Karten recht ungenau sind. Bei den Hochwasserereignis von 13.01.2011 zeigte sich, dass man von erheblich höheren Überschwemmungen ausgehen muss.

Auf Grund dieser, bekanntermaßen falschen Datengrundlage, berechnete das Ingenieurbüro Winkler und Partner im Februar 2016 für den Bereich Obere Walke neue Überflutungsflächen- und Höhen. Benötigt würden aber die Überflutungsverhältnisse bei Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltgesetzes am 22.12.2013; denn das nach diesem Zeitpunkt verloren gegangene Retentionsvolumen muss ausgeglichen werden.

Nach Auskunft von Frau Hett vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis Amt für Umweltschutz Fachbereich Oberirdische Gewässer und Abwasser, gibt es zur Zeit keine verlässlichen Aussagen zu Überflutungsflächen- und Höhen zur Oberen Walke. Nach Aussagen von Frau Hett läuft eine Neubearbeitung der Hochwassergefahrenkarten an Rems und Murr. Im ersten Schritt wurde durch Überfliegungen in den letzten Jahren, dass Gebiet mit einer mehrfach höheren Auflösung gegenüber 2010 aufgenommen. Daraus soll mit wesentlich verbesserten Berechnungsmethoden neue Überflutungskarten erstellt werden. Das Problem ist, dass diese Karten voraussichtlich erst in drei Jahren fertig sein werden. Das kann aber nicht heißen, das ausgleichende Retentionsvolumen, nach bekanntermaßen falschen Annahmen zu berechnen. Für die Retentionsausgleichbecken sind wesentlich größere Volumen vorzusehen.

Davon scheint aber auch die DIBAG von auszugehen, denn in ihrem "Rahmenplanentwurf" der DIBAG vom 28.02.2019", Seite 23 geht sie im Bauabschnitt 2 von einer Retentionsfläche von 3900 m² aus, dem entspricht, bei einer durchschnittlichen Tiefe von etwa 2 m, ein Volumen von 7800 m³. Nach der Karte vom Büro Winkler wäre dagegen fast kein Retentionsausgleich nötig.

Weiterhin ist unklar, wie man den Hochwasserschutz gewährleisten will; soll das ganze Gebiet so weit aufgefüllt werden, dass es höher als HQ 100 + Freibord liegt? Das Problem ist nur, dass die im "Rahmenplanentwurf" der DIBAG vom 28.02.2019 angenommenen Überflutungshöhen bekanntermaßen falsch sind.

Weiterhin ungeklärt ist es auch, ob die Auffüllungen vom Juni/ Juli 2014 im westlichen Bereich von Obere Walke II nach dem Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes vom 22.12.2013 oberhalb der zu dieser Zeit gültigen HQ 100- Linie abgelagert wurden oder nicht.

D) Forderungen der Naturschutzverbände

Vollständige Sanierung zum Schutz zukünftiger Bewohnerinnen und Bewohner
Unabhängig von einer eventuellen Wohnbebauung, fordern die Naturschutzverbände, eine vollständige Sanierung aller Bereiche, in denen die Schadstoffgrenzwerte für Wohnbebauung überschritten werden, also auch die Entfernung des Z 1.1- Z1.2 - und des Z 2- Materials. Weiter müssen alle bekannte Bodenbereiche (siehe Anlage 3) an denen die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte für Schadstoffe überschritten werden,

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Zu Punkt C) Hochwasserproblematik:

Solange keine fortgeschriebenen Hochwassergefahrenkarten im Einzugsgebiet der Murr vorliegen, sind die Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010 zur Bewertung, ob Vorhabenbereiche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen oder nicht, heranzuziehen. Die Hochwassergefahrenkarte aus dem Jahr 2010 stellt somit die derzeit gültige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes dar.

Der entsprechende Rahmen zur Bemessung der Retentionsflächen wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Ausführungen zum Hochwasserschutz durchgeplant und befinden sich in weiterer Abstimmung mit den Fachbehörden.

Der mit der Bebauung verlorene Retentionsraum wird durch die geplanten Retentionsmulden beim HQ₁₀₀ wertgleich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen, es entsteht sogar ein erheblicher Retentionsraumgewinn von mehr als 1.000 m³. Der Retentionsausgleich erfolgt vollständig auf Eigentumsflächen der DIBAG.

Das Grundkonzept sieht vor, einerseits die zu bebauenden Flächen so weit aufzufüllen, dass sie vor einem Hochwasserereignis geschützt sind und andererseits den dadurch verlorenen Retentionsraum durch ein zwischen Murrufer und Bebauung anzulegendes Muldensystem auszugleichen.

Zu Punkt D) Forderungen der Naturschutzverbände:

Im vorliegenden Projekt können die Gefährdungen mit den beschriebenen Mitteln vollständig abgewendet werden, ohne dass alle Belastungen im Boden auf das Niveau der Vorsorgewerte abgesenkt werden müssen. Insofern ist ein schadloses Belassen von Bodenbelastungen in Bereichen mit Versiegelungen möglich, ohne dass daraus eine nicht hinnehmbare Gefahr für die Schutzgüter entsteht.

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
<p>größt­zügig saniert werden. Sollten danach immer noch erhöhte Schadstoffwerte im Grundwasser festgestellt werden, sind weitere Untersuchungen des Bodens mit anschließender Sanierung zwingend durchzuführen. Es ist völlig unverständlich, warum hier seit Jahren nicht das Verursacherprinzip angewandt wird. Vor Beseitigung der giftigen Altlasten ist die Nutzung als Wohnquartier lebensgefährlich und daher aus guten Grund nach der Vorschriftenlage nicht zulässig.</p> <p>Für uns stellt es einen Widerspruch in sich dar, wenn alte Hausmülldeponien (wie bei der Deponie Backnang-Steinbach) mit zwei übereinander liegenden, durch eine Kiesschicht getrennte, verschweißten Folien abgedichtet werden müssen, bei der Oberen Walke aber mit Arsen, Chrom, Blei, Nickel und PAK belastete Böden und mit Arsen und Ammonium verseuchten Grundwasser im Untergrund, als Wohngebiete ausgewiesen werden können.</p> <p>Vorlage der erforderlichen Gutachten und eine adäquate Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Die Umweltverbände fordern weiter:</p> <p>ein Lärmgutachten,</p> <p>ein Verkehrsgutachten</p> <p>ein Frischluftgutachten</p> <p>Die Offenlegung der Untersuchung der Zaunechsenpopulation von 2018 und davon abhängig ggf. eine neue Untersuchung zum Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen</p> <p>Die Naturschutzverbände würden es begrüßen, wenn die komplexen Sachverhalte mit Vertretern der DIBAG, Vertretern der Stadt Backnang, Vertretern des Landratsamts und Vertretern der Naturschutzverbände bei einem Scopingtermin besprochen werden.</p> <p>Eine Öffentlichkeitsbeteiligung und ein 3D-Modell der Bebauung zur visuellen Unterstützung der Diskussion halten wir für ein solch umfangreiches städtebauliches Vorhaben mit seinen erheblichen Auswirkungen für dringend geboten.</p> <p>Nachverdichtung im städtischen Raum ist auch aus unserer Sicht ein wichtiges Instrument, dem Verlust von wertvollen Umweltressourcen bei gleichzeitiger Bekämpfung der Wohnungsnot zu begegnen. Dies muss aber unter Einbeziehung aller Rahmenparameter mit Augenmaß erfolgen. Wir sehen daher die - nunmehr dritte - Planänderung mit der drastischen Erhöhung der geplanten Wohneinheiten von 260 auf 370 Einheiten mit den städtebaulich für Backnang nicht zu vertretenden achtgeschossigen Hochhäusern und der Flachdach-Architektur sehr kritisch. Neben den in den Gutachten zu klärenden Fragestellungen zu Frischluftverlust und der erheblichen Verkehrs- und Lärmbelastung ist auch die Frage, wie einer „Gertbildung“ von vornherein planerisch begegnet wird, zu klären. Der Aufwuchs von rund 1200 neuen Bewohnern auf engstem Raum ist per se zu hinterfragen. Die genannten Unterlagen und das 3D-Modell sind daher für eine kritische und transparente öffentliche Diskussion unverzichtbar.</p>	<p>Zu den geforderten Gutachten:</p> <p>Lärm Eine schalltechnische Untersuchung unter Einbeziehung von Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Die zentralen Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Verkehr Im Auftrag des Grundstückseigentümers hat ein Fachbüro ein umfassendes Mobilitätskonzept erstellt, das die Verkehrserzeugung durch die Neubebauung ermittelt, ausgehend von einer Erreichbarkeitsanalyse für alle Verkehrsträger Maßnahmen für eine reduzierte der Kfz-Nutzung entwickelt und auf dieser Basis die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßeninfrastruktur nachweist (Stand: 11.05.2020).</p> <p>Frischluft Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird von einem Fachbüro ein Klimagutachten erstellt, das in Form von Windfeldberechnungen auch Aussagen zu Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse des Plangebiets macht (Durchlüftung, Kaltluftabflüsse). Die zentralen Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Zu den weiteren Forderungen:</p> <p>Zauneidechsenpopulation und Scoping-Termin In den Hauptaktivitätsphasen der Eidechsen wird zwischen Juni und September 2020 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Insbesondere ist eine ergänzende Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse vorgesehen. Die Ergebnisse werden anschließend gemeinsam mit dem LRA, dem Fachplaner, Vertretern der Naturschutzverbände, der Stadt und dem Eigentümer erörtert und in den Umweltbericht zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung Im zweiten Halbjahr 2020 ist eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant, bei der die Rahmenplanung und der Bebauungsplanentwurf mit Fachgutachten vorgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit zu Fragen und Diskussion.</p>

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Anlage 1:



Anlage 2:



Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Fortsetzung Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein städtebauliches Modell mit der gemäß Rahmenplan vorgesehenen Bebauung wurde erstellt, bei der Bürgerinformationsveranstaltung können jedoch vsl. pandemiebedingt lediglich Modellfotos präsentiert werden.

Nachverdichtung/Städtebau

Kenntnisnahme; die städtebauliche Umsetzung der Neubebauung und die Frage ihrer sozialen Verträglichkeit sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Zu den Themen Lärm, Verkehr und Frischluft siehe oben.

Fotos: Kenntnisnahme

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Anlage 3:

Probebohrungen an denen im Boden die gesetzlichen Grenzwerte für Wohnbebauung überschritten wurden

Westlicher Bereich Obere Walke II							
Probe	As 50 mg/Kg	Pb 400 mg/Kg	Cr 400 mg/Kg	Ni 140 mg/Kg	PAK 15 25 mg/Kg	Benzol 4 mg/Kg	Napht xx mg/Kg
RKS							
2/07	56						
13/07			430				
17/07					134	15	
27/07	660/790						
27/07							
34/07					39		
7/11	160		2.700				
8/11					49		
11/11			1.700/2.300				
15/11	92						
16/11	63		1.200				
27/11	88						
Proben unterhalb Grubensohlen und Bodenplatten							
1/09 entsorgt	1.300		26.000				
2/09 entsorgt	95		3.100				
12/09							
12/09	58		2.500				
1/11 entsorgt			14.000				
7/11							56
36/11 entsorgt	760		17.000				
58/11	620		950				
74/11				200			
75/11				180			

Kenntnisnahme

Anregungen Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Östlicher Bereich Obere Walke II							
Probe	As 50 mg/Kg	Pb 400 mg/Kg	Cr 400 mg/Kg	Ni 140 mg/Kg	PAK 15 25 mg/Kg	Benzol 4 mg/Kg	Napht xx mg/Kg
RKS 8/11	620		950				
S10/13	190		4.800				
S34/13	160	770	2.600	270			
S45/13			2.100				
S50/13	70						

An folgenden Stellen wurden die Grenzwerte im Boden für Wohnbebauung überschritten:

RKS 1/ 2/ 7/ 8/ 11/ 12/ 15/ 16/ 27/ 36/ 58/ 75
 S 10/ 34/ 45/ 50 Summe 16 Probestellen

Saniert und entsorgt wurde:

SA1: RKS 1/11
 SA2: RKS 12/09
 SA3: RKS 1/9, 1/09, 36/11

d. h. an 4 Probestellen so dass 12 Hotspots nicht saniert wurden

Kenntnisnahme



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
Ortsgruppe Backnanger Bucht**

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Backnang, 08.07.2019

**42. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Backnang
Gemischte Baufläche und Wohnbaufläche Obere Walke, Backnang**

Sehr geehrter Herr Widmaier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung der Stellungnahmen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, und des Naturschutzbunds Deutschland (NABU), Ortsgruppe Backnang, möchte der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsgruppe Backnanger Bucht, sich diesen Stellungnahmen anschließen und hierzu noch die folgenden Ergänzungen einbringen.

Diese Stellungnahme des BUND ergänzt auch die am 01.05.2018 abgegebene Stellungnahme des BUND zur Neugestaltung des Murrufers an der Oberen Walke

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg

Der Deutsche Bundestag hat am 18.5.2017 das Hochwasserschutzgesetz II beschlossen. Die Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz sind am 5.1.2018 in Kraft getreten, so dass diese Bestimmungen auf dieses Verfahren anzuwenden sind. Hierfür müssen im ersten Schritt die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) - auch in den Abschnitten mit niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit außerhalb des Bebauungsplans - rechtzeitig angepasst werden. Diese Änderungen sind im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Karten bis zum 22.12.2019 vorzunehmen (§ 74 Abs. 6 S. 3 WHG).

Richtig ist, dass im Rahmen der Flussgebietsuntersuchung (FGU) aus dem Jahr 2004 die Ortslagen entlang der Murr durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner, Stuttgart beurteilt wurden. Allerdings wurden aufgrund der unzulänglichen 1-D-

| 1

Kenntnisnahme; die Neugestaltung des Murrufers ist nicht Gegenstand der 42. FNP-Änderung.

Zu Punkt „Wasserhaushaltsgesetz sowie Wassergesetz BW“:

Der Anregung wurde gefolgt. Die HQ 100- und die HQ extrem-Linien (Risikogebiet nach § 73 (1) WHG) werden in der verbindlichen Bauleitplanung im Text- und Planteil dargestellt. Der Rahmen zur Bemessung der Retentionsflächen wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Ausführungen zum Hochwasserschutz durchgeplant und befinden sich in weiterer Abstimmung mit den Fachbehörden (zur maßgeblichen HWGK siehe auch Abwägung zu den Anregungen des LNV, Punkt C, Hochwasserproblematik).

Der mit der Bebauung verlorengelende Retentionsraum wird durch die geplanten Retentionsmulden beim HQ 100 wertgleich innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Es entsteht sogar ein Retentionsraumgewinn von mehr als 1.000 m³. Der Retentionsausgleich erfolgt vollständig auf den Flächen der DIBAG.

Aus „Ermittlung von Überflutungslinien und Retentionsraumverluste im Bereich der Oberen Walke in Backnang“, erstellt von IWP im Auftrag der DIBAG Industriebau AG vom 18. Februar 2016 ist Folgendes zur Erläuterung anzubringen:

„Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren zu den vom Wasserverband Murrthal geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang wurden durch hydraulische Berechnungen die Veränderungen der Wasserspiegelhöhen für die Unterlieger ermittelt. Für den Bereich Sulzbach bis Burgstetten wurden von dem Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung, Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht, der Universität Stuttgart (IWS) ein instationäres, hydraulisches Modell aufgestellt und im technischen Bericht: „Instationäre eindimensionale Berechnungen an der Murr zwischen Schleißweiler und Burgstetten“ (01/2012) die Ergebnisse erläutert. Eine Aktualisierung anhand der Konkretisierung der Hochwasserschutzplanungen und eine Verlängerung der instationären Berechnungen bis Kirchberg erfolgte im Rahmen der Untersuchung „Instationäre Berechnungen zu den Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang auf die Wasserspiegel in der Murr im Bereich von Burgstetten und Kirchberg“ (11/2013) durch IWP.

Die Berechnungen von IWP ergaben für den Bereich der Oberen Walke Wasserspiegelerhöhungen von bis zu 0,07 m beim HQ 100 unter Berücksichtigung der Wirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach, Oppenweiler und Backnang (Variante SOB). Oberstrom des Stahlstegs zum Sportplatz (Brücke Villa Berg) bei Flusskilometer 23+042 kommt es durch die geplante Anhebung der Brückenunterkante zu einer Wasserspiegelabsenkung beim HQ 100 von bis zu 0,02 m. Für HQ 10 und HQ 50 liegen keine instationären Berechnungen vor. Für die vorliegende Untersuchung wurden vereinfacht die beim HQ 100 ermittelten Wasserspiegeländerungen angesetzt. (...)

Die Berechnungen von IWP (11/2013) wurden vom Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung, Prof. Dr.-Ing. Silke Wieprecht, der Universität Stuttgart (IWS) plausibilisiert. Die Plausibilisierung zeigte, dass eine Detaillierung des hydraulischen Modells für den Bereich der Oberen Walke sich nur geringfügig auf die Wasserspiegelunterschiede (im Mittel 1 cm) auswirkt, so dass die Berechnung von IWP (11/2013) für die vorliegende Untersuchung angesetzt werden konnten.“

Die Ermittlung bzw. die Darlegung der Grundlage zur Ermittlung der HQ 100 ist in der Untersuchung „Ermittlung von Überflutungslinien und Retentionsraumverluste im Bereich der Oberen Walke in Backnang“ vom 18. Februar 2016, erstellt von IWP im Auftrag der DIBAG Industriebau AG, ebenfalls nachvollziehbar dargelegt. Für die Ermittlung des Retentionsraumverlustes wurden die Geländemodelle, drei unterschiedliche Topographiezustände (HWGK, 2013 und 2015) untersucht. Die Ergebnisse in Bezug auf den Retentionsraumverlust ergaben für die Topographiezustände HWGK und 2015 Retentionsraumverluste in ähnlicher Größenordnung. Für den Topographiezustand 2013 ergaben sich geringere Retentionsraumverluste. Mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurde abgestimmt, für die Berechnung der Retentionsraumverluste den Topographiezustand von 2015 anzusetzen.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Berechnung die Seitengewässer nicht in die Berechnungen einbezogen. Insofern kann nicht auf die Berechnungen durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner, Stuttgart zurückgegriffen werden.

Es stellt sich nun die Frage, welches Ingenieurbüro - und aufgrund welcher Parameter - die aktuelle HQ-100-Linie neu ermittelt hat. Ohne die Ermittlung der tatsächlich aktuellen Abflussdaten mittels neuer HWGK der LUBW ist eine Bebauung nicht möglich, so dass hier die LUBW selbst eine Einschätzung vorzunehmen hat. Der erste Bauabschnitt kann deshalb nicht zeitnah entwickelt werden, da dieser keineswegs fast vollständig außerhalb der Überschwemmungsflächen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt. Demzufolge kann auch der zweite Bauabschnitt nicht durch die geplanten Retentionsmulden im Plangebiet ausgeglichen werden.

Zuletzt wurde mit E-Mail vom 28.04.2018 beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Herr Schäufele) eine exakte Berechnung der durch die rechtswidrigen Auffüllungen im Jahr 2014 auf der Oberen Walke verloren gegangenen Retentionsraumverluste auf der Basis neuester hydraulischer Berechnungen beantragt. Dem wurde leider nicht entsprochen.

Es kann nicht sein, dass die Obere Walke erst dann „vermessen“ wird, wenn nun eine dortige Bebauung anstehen soll. Die Errichtung der „baulichen Anlagen“ in Form von genehmigungspflichtigen - aber nicht genehmigten - Erdhügeln (siehe den vom LRA RMK selbst modifizierten Plan des Büro Frank vom 11.09.2014 in der Anlage) belegen, dass diese vom Baurechtsamt Backnang stets dementierten Auffüllungen tatsächlich bestanden haben und dann später mit der Translozierung von etwa 4.000 Kubikmeter rechtswidrig auf den Ostteil der Oberen Walke verbrachten Erdmassen in den Westteil der Oberen Walke transportiert und dort eingeebnet wurden. Der stets als „Zwischenlösung“ bezeichnete und noch immer bestehende rechtswidrige Zustand ist angesichts der dort nach dem 22.12.2013 (Stichtag des novellierten Wassergesetzes) entstandenen Retentionsraumverluste nicht zu akzeptieren.

Die Klage des BUND Ortsverbands Backnanger Bucht gegen den aktuell noch gültigen Bebauungsplan wurde nur unter der Bedingung ruhend gestellt, dass die etwa 4.000 Kubikmeter rechtswidrig auf die Obere Walke verbrachten massiven Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet der Oberen Walke wieder entfernt werden. Die Behauptung des LRA RMK, dass diese Erdmassen außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert wurden, ist falsch.

Wie die Schriftwechsel zwischen den hier maßgeblich Beteiligten - Herrn Heilshorn, LRA RMK und Stadt Backnang - deutlich aufzeigen (siehe Anlage), gingen diesen rechtswidrigen Vorgängen wiederum Absprachen voraus, die auf der Oberen Walke vollendete Tatsachen schaffen sollten. Der Schriftwechsel spricht für sich und muss aufgrund der darin sichtbaren rechtswidrigen Vollzugsmaßnahmen im Ergebnis zur Entfernung dieser etwa 4.000 Kubikmeter Erdmassen führen.

Insofern ist auch eine vom Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber der Stadt Backnang angeforderte Liste der nach dem 22.12.2013 realisierten oder geplanten Bauten in Überschwemmungsgebieten der Murr unvollständig und entsprechend der Sachlage auf der Oberen Walke zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Zu den Auffüllungen:

Bezüglich der als „rechtswidrig“ bezeichneten Auffüllungen auf der Oberen Walke im Jahr 2014 wurde eine Umweltmeldung und Fachaufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorgebracht. Die Umweltmeldung und erneute Fachaufsichtsbeschwerde zum Hochwasserschutz wurde seitens des Ministeriums geprüft. Mit Schreiben vom 14.11.2016 konnten nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage die hervorgebrachten Befürchtungen u.a. der Rechtswidrigkeit ausgeräumt werden. Das Umweltministerium hat damals insbesondere festgestellt, dass

- die im Jahre 2014 erfolgte Umlagerung von Erdmaterial außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets erfolgte,
- im Bau befindliche bzw. geplante Hochwasserpumpwerke nicht zu einer weiteren Zunahme der zu berücksichtigenden Gesamtabflussmenge führen,
- keine unrechtmäßigen Aufschüttungen auf dem Gelände der Oberen Walke innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt sind und
- aus Sicht des Ministeriums der Ansatz für die Berechnung des erforderlichen Retentionsausgleichs nicht zu beanstanden ist.

In der Stellungnahme des Ministeriums wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Frage, ob die 2014 erfolgten Auffüllungen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets umgelagert wurden, die tatsächliche aktuelle Situation vor Ort maßgebend war. Die damalige Situation vor Ort als Grundlage der Umweltmeldung, war durch das im Herbst 2015 durch das Vermessungsbüro GEO Ingenieurservice durchgeführte Flächennivellement abgebildet. Durch Verschneidung des damals so neu erstellten Geländemodells mit Wasserspiegelhöhen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen in Sulzbach an der Murr, Oppenweiler und Backnang, wurden die Überflutungsflächen im Bereich der Oberen Walke zu diesem Zeitpunkt aktuell ermittelt. Die zu diesem Zeitpunkt neu ermittelte Überflutungslinie HQ 100 bestätigte hierbei, dass die im Jahr 2014 erfolgte Umlagerung des benannten Erdmaterials außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets erfolgte.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass das Geländemodell basierend auf der Vermessung aus dem Jahr 2015 die tatsächliche Situation für die Obere Walke zum Zeitpunkt 22.12.2013 am besten abbildete. Die im Jahr 2014 erfolgte Ablagerung wurde auf den westlichen Teil der Oberen Walke, welche bereits vor Inkrafttreten der Regelungen des § 78 WHG für den Innenbereich aufgefüllt wurde, umgelagert. Die Umlagerung des Erdmaterials wurde somit innerhalb eines Geländebereiches durchgeführt, der bereits vor der Umlagerung bei einem HQ 100 nicht mehr überflutet worden wäre. Somit waren derzeit keine unrechtmäßigen Aufschüttungen auf dem Gelände innerhalb des Überschwemmungsgebiets vorhanden. Es wurde somit festgestellt, dass der Ansatz für die Berechnung des für die vorgesehene Bebauung erforderlichen Retentionsausgleichs unter Berücksichtigung der hydraulischen Berechnungen und dem Geländemodell, basierend auf der Vermessung aus dem Jahr 2015, nicht zu beanstanden ist.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Zur Historie

Bereits in einer Informationsveranstaltung der Stadt Backnang zur Oberen Walke am 11.07.2016 konnte das Stadtplanungsamt nicht transparent erklären, wie der durch eine Wohnbebauung und Höherlegung des Walke-Geländes verloren gehende Retentionsraum ausgeglichen werden kann. Nach Inkraftsetzung des novellierten Wassergesetzes am 22.12.2013 waren im Juni/Juli 2014 in rechtswidriger Weise etwa 4.000 Kubikmeter an Auffüllmaterial durch den Investor DIBAG auf der Oberen Walke aufgeschüttet worden. Große Teile dieser Auffüllungen wurden nach Interventionen der BUND-Ortsgruppe Backnang dann als sogenannte „Zwischenablagerungen“ in den Westteil der Oberen Walke verbracht, der nun als erstes überbaut werden soll. Die Forderungen des BUND Ortsverbands Backnang an die Stadtverwaltung und den Projektbetreiber DIBAG, diese Erdmassen wieder zu entfernen, wurden seit dem Jahr 2014 permanent ignoriert.

Bereits vor dem Inkrafttreten des novellierten Wassergesetzes am 22.12.2013 waren auf der Oberen Walke in erheblichem Maße Aufschüttungen vorgenommen worden, die zu einem sehr großen Teil die Höhe von 2 Metern bei weitem überschritten und deshalb als bauliche Anlagen genehmigungspflichtig gewesen wären. Diese Tatsache hat das Baurechtsamt der Stadt Backnang - trotz mehrfacher Anfragen u.a. des Landratsamt Rems-Murr-Kreis - wider besseres Wissen stets bestritten. Eine Kontrolle seitens des Landratsamts Rems-Murr-Kreis fand nicht statt. Da eine Genehmigung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hierfür auch nicht erfolgte, sind diese Aufschüttungen nach wie vor als rechtswidrig zu bewerten. Dieser Vorgang ist in einem Schreiben mit umfangreichen Anlagen an Herrn Daniel Weinbrenner, Umweltministerium Baden-Württemberg, vom 09.10.2014 dokumentiert.

Ebenfalls ist dokumentiert, dass Herr Luithardt (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) im Vorfeld der Auffüllungen vom Juni/Juli 2014 und in enger „Abstimmung“ mit Herrn Schubert (ehemals Baurechtsamt Stadt Backnang) die weitere Auffüllung der Oberen Walke als rechtlich relativ unbedenklich in Aussicht stellte und damit gegenüber der Stadt Backnang - und damit auch gegenüber der DIBAG - ein verhängnisvolles Signal gesetzt hatte. Hierüber liegt ein E-Mail-Schriftverkehr mit Herrn Schubert in Verbindung mit einer Stellungnahme des Anwaltes der Stadt Backnang vor (siehe Anlage).

Von dem etwa 4.000 m³ ausgebrachten Auffüllmaterial im östlichen Teil des Plangebiets wurden im Juli/August 2014 lediglich ca. 1.000 m³ wieder abgefahren, und zwar als Z 2-Material auf die Sondermülldeponie nach Schwieberdingen. Etwa 3.000 m³ des Auffüllmaterials wurde von der Ostseite in die Westseite des Plangebiets „zwischengelagert“. Dabei handelt es sich u.a. um eindeutige Verstöße gegen § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie gegen § 65 Wassergesetz Baden-Württemberg. Statt sich an der gültigen örtlichen Hochwassergefahrenkarten (HWGK) zu orientieren und nach diesem den weiteren Eintrag an Auffüllmaterial auszuschließen, wurden die Retentionsräume durch die rechtswidrigen Auffüllungen weitgehend zerstört.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

zu Punkt „Zur Historie“:

zu den Auffüllungen siehe Abwägungstext oben (S. 23)

Das Gelände wurde im Zuge des Abbruchs modelliert, diese Maßnahme war Anfang/Mitte 2013 abgeschlossen. Die Auffüllungen blieben deutlich unterhalb der maximal zulässigen Höhe von 2,00 m gem. Vorgaben der Bauordnung (damals geltend 2012). Mit Inkrafttreten des Wassergesetzes von 22.12.2013 wurden die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Retentionsräume festgeschrieben.

2014 wurde wiederum Bodenmaterial aus einer benachbarten Baumaßnahme angeliefert. Dieses wurde nach Abstimmungen mit dem Baurechtsamt ausschließlich in Bereichen eingebaut bzw. gelagert, die bereits 2013 oberhalb der HQ100 Linie lagen, sowie eine Auffüllhöhe von 2,00 m unterschreiten.

Die Entsorgung von Z2 Material erfolgte nicht auf eine Sondermülldeponie. Z2-Material ist gemäß LAGA zur Verwertung zugelassen, die Deponie Froschgraben in Schwieberdingen ist eine Annahmestelle für Mineralische Abfälle DKO (Boden oder Bauschutt, welcher keine Belastungen aufweist) und DKI (Abfälle mit niedrigem Schadstoffgehalt). „Sondermüll“, also besonders überwachungsbedürftige Abfälle, wurden auf dem Gelände weder angeliefert noch eingebaut.

Bezüglich der Auswirkungen von Maßnahmen im Bereich der Überflutungsflächen der Murr wird auf das 2014 abgeschlossene Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zur Hochwasserschutzmaßnahme Oppenweiler verwiesen.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Es liegt folglich auf der Hand, dass aufgrund dieses Vorgehens die rechtswidrige Auffüllung auf der Oberen Walke befördert wurde. Das weitere Procedere des Landratsamts Rems-Murr-Kreis wurde dann u.a. in E-Mails vom 17./18.08.2014 sowie vom 25.07.2014 von Herrn Brunold gegenüber Herrn Schäufele (Landratsamt Rems-Murr-Kreis) auf transparente Weise offengelegt. So ist die Frage zu stellen, wie es das Landratsamt Rems-Murr-Kreis und die Stadt Backnang verantworten können, der Firma DIBAG einen hohen sechsstelligen geldwerten Vorteil zu gewähren, indem der Notwendigkeit des Abtransports der Materialien der rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen sowie den im Jahr 2014 getätigten Geländeaufschüttungen nach wie vor nicht entsprochen werden soll.

Auch hat die Stadt Backnang ohne wasserrechtliche Genehmigung und im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss zu innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang den Uferweg der Oberen Walke auf einer Strecke von etwa 70 - 80 Metern massiv erhöht und zu einem Damm ausgebaut. Aufgrund des Verschlechterungsverbots muss nach wie vor gefordert werden, dass vor der Überplanung der Oberen Walke die im Oberlauf der Murr geplanten 5 Hochwasserrückhaltebecken zuerst gebaut und in Funktion gesetzt werden müssen.

Demzufolge ist nun eine Neuberechnung der Retentionsraumverluste an der Murr zu fordern, und zwar unter Berücksichtigung aller bereits getätigten und auch weiterhin geplanten Auffüllungen in deren Überschwemmungsbereichen, einschließlich der bestehenden oder noch geplanten innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler, Oppenweiler-Zell und Backnang sowie den Auswirkungen der bis dato 12 bestehenden bzw. geplanten Hochwasserpumpwerke auf die Wasserspiegelerhöhungen der Murr. Die Berechnungen müssen angesichts der Vielzahl der in die Murr fließenden Seitengewässer selbstverständlich in einem 2- bzw. 3-D-Modell erfolgen und auf die absoluten Wasserspiegelerhöhungen und nicht auf die Differenzen zwischen den verschiedenen Ausbauständen abzielen.

Was dies in der Summe aller Maßnahmen in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler und Backnang bedeutet, liegt für die Obere Walke bzw. die Innenstadt von Backnang auf der Hand. Hatte das Landratsamt Rems-Murr-Kreis im Juli 2014 aufgrund des Retentionsraumverlustes durch die Hochwasserschutzmaßnahmen in Oppenweiler und Oppenweiler/Zell mit sehr grob geschätzten Auswirkungen von 8 Zentimetern auf die Stadt Backnang bzw. auf die Obere Walke noch ein Zurückbleiben von 10 Metern außerhalb des Überschwemmungsgebiets gefordert, so wird diese damals schon äußerst bedenkliche „Berechnung“ durch die sich inzwischen ergeben habenden weiteren Ausbaumaßnahmen an der Murr in Sulzbach/Murr und Backnang noch weiter in Frage gestellt bzw. durch noch größere Unstimmigkeiten der sich daraus ergebenden Ober-/Unterlieger-Problematik weiter konterkariert. Da dem Gemeinderat zur Änderung des Flächennutzungsplans Obere Walke wichtige Planunterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, ist demzufolge eine Neubearbeitung der vollständigen Planunterlagen sowie eine Neuberatung im Gemeinderat erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Landratsamt Rems-Murr-Kreis aufgerufen plausibel darzulegen, wie es die hohen Retentionsraumverluste an der Murr oberhalb und innerhalb der Stadt Backnang auszugleichen gedenkt, die in der Summe das Hochwasserschutzgesamtkonzept des Wasserverbands Murrtales bereits heute völlig ad absurdum führen. Hierzu sind unabhängige hydrologische

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Die folgenden Ausführungen (bis S. 7, vor Absatz „Verstoß gegen...“ der Anregungen) sind durch die oben stehenden Erläuterungen ausreichend und umfassend beantwortet.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Neuberechnungen der Hochwasserpegel notwendig, die auch eine Neuberechnung bzw. Neuaufstellung der längst nicht mehr stimmigen Hochwassergefahrenkarten aus dem Jahr 2010 notwendig machen.

Bevor die Planungen zur Oberen Walke weiter betrieben werden dürfen, müssen folglich zunächst alle genannten Problemstellungen durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bzw. die Stadt Backnang gelöst sowie alle Ausgleichsmaßnahmen für die in diesen Fällen verloren gegangenen Rückhalteräume hergestellt worden sein. Allein die Tatsache, dass Gutachten durch den Investor DIBAG beim Ing.-Büro Winkler und Partner selbst in Auftrag gegeben werden, muss die Unabhängigkeit und Stimmigkeit dieser Gutachten in Zweifel ziehen. Dasselbe gilt auch für das Gutachten des Büro Winkler vom März 2015 als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang.

Für eine objektive und für alle Seiten einsichtige Nachvollziehbarkeit der hydraulischen Berechnungen an der Murr ist eine transparente und unabhängige Neuberechnung der Retentionsraumverluste notwendig, und dies unter Berücksichtigung aller bereits getätigten und geplanten Auffüllungen in den Überschwemmungsbereichen der Murr. Hierzu müssen unabdingbar auch die Auswirkungen der bestehenden bzw. geplanten Hochwasserpumpwerke (HWPW) auf die Wasserspiegellagen an der Murr gehören. Aufgabe des Landratsamts Rems-Murr-Kreis muss es deshalb sein, die Auswirkungen aller 12 geplanten oder sich bereits in Funktion befindlichen Pumpwerke in Murrhardt, Sulzbach/Murr, Oppenweiler und Backnang auf die Wasserspiegellagen für die Innenstadt von Backnang in nachvollziehbarer Weise offenzulegen bzw. zu berechnen. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Pumpwerke:

Murrhardt: Hier ist ein Hochwasserpumpwerk mit einer Gesamtfördermenge von 1450 l/s (2 x 725 l/s) im Bereich der Wiesenstraße geplant.

Sulzbach/Murr: Hier werden im Bereich der Lettenbrücke zwei Pumpen mit einer Kapazität von jeweils 200 l/s in den bestehenden Regenüberlauf eingebaut. Für das sich im Bau befindliche HWPW im Bereich der Ittenberger Straße ist die Kapazität mit 3 x 1000 l/s angegeben.

Oppenweiler: An den fünf fertiggestellten Pumpwerken ergeben sich folgende Kapazitäten:

Grabenstraße	2 x 500 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)
Talstraße	2 x 300 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)
Murrwiesenstraße	2 x 700 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)
Schlosspark	2 x 1800 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)
Zell	2 x 500 l/s (+ 1 Pumpe Ersatz)

Backnang: Hier sind von vier vorgesehenen Pumpwerken bisher zwei genehmigt und eines ist im Bau. Die Kapazität beträgt beim HWPW „Obere Walke“ 4 x 800 l/s und beim HWPW „Im kalten Wasser“ 3 x 1900 l/s.

Auch ist das Gutachten der Universität Stuttgart vom März 2015 als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

in Backnang in Frage zu stellen, welches auf einem Auftrag sowie dem Datenmaterial des Büros Winkler selbst beruht. Dieses wurde durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bislang in ungenügender Weise hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Innenstadt von Backnang überprüft, so dass hier unbedingt eine unabhängige Evaluierung notwendig ist.

Es ist bezeichnend, dass dieses Gutachten der Universität Stuttgart von einem früheren Mitarbeiter des Büros Winkler erstellt wurde, der zuvor immerhin einige Jahre in diesem Büro gearbeitet hat. Dessen Unabhängigkeit ist deshalb in Zweifel zu ziehen, so dass dieses Gutachten aus Gründen der Befangenheit als nicht akzeptabel bewertet sowie auch als Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses nicht herangezogen werden darf.

Alle Gutachten des Büros Winkler stützen sich auf den baldigen Baubeginn der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf der Murr und arbeiten deshalb mit Modellen von zeitlich nicht tolerablen Zwischenzuständen, um verloren gegangene Retentionsräume infolge innerörtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder auszugleichen. Dagegen hätten die fünf projektierten Rückhaltebecken gemäß der Satzung des Wasserverbands Murrthal aus dem Jahr 2008 bereits als prioritär zu planende Hochwasserschutzanlagen längst in Funktion gesetzt sein müssen, und zwar zeitlich vor den örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen. Infolge der immer weiter auseinanderklaffenden zeitlichen Differenzen und Zwischenabstände ist einerseits das immer weitere Vorziehen der innerörtlichen Maßnahmen wie auch andererseits das immer weitere Hinausschieben der Rückhaltemaßnahmen nicht mehr tolerabel und deshalb nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtswidrig. Gemessen an der Betrachtung der real existierenden tatsächlichen Gefahrensituationen und des fehlerhaft errechneten Retentionsraumausgleichs auf der Oberen Walke darf das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als wasserrechtliche Genehmigungsbehörde das weitere Verfahren nicht mehr länger mittragen.

Den Einwendungen in dieser Stellungnahme fehlt es nicht an einem berechtigt schutzwürdigen Gemeinwohlinteresse, denn bis heute wurden angesichts der Vielzahl der höher gelegten oder eingedeichten Flächen an der Murr die verloren gegangenen Retentionsräume nicht wieder ausgeglichen, wodurch sich das Hochwasserrisiko für die Unterlieger vor allem in Backnang, Burgstall und Kirchberg/Murr erheblich erhöht hat und sich auch ohne Wasserrückhaltung weiter erhöhen wird. Das „Gesamtkonzept“ des Hochwasserschutzes an der Murr wird in separaten Genehmigungsverfahren abgewickelt, damit die Gesamtauswirkungen der absoluten Wasserspiegelerhöhungen nicht offen zu legen sind. Die richtige Erkenntnis, dass „das Ganze folglich mehr ist als die Summe seiner Teile“ wird hier nicht bedacht.

Die geplante Höherlegung der Oberen Walke kommt de facto einem Dammbau gleich, der jedoch nicht durch den Planfeststellungsbeschluss zu den innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Backnang abgedeckt ist. Die von Seiten der Wasserbehörden stets immer wieder gerne geführte Argumentation, dass das Vorziehen der innerörtlichen Maßnahmen mit dem Gemeinwohlinteresse begründet werden könne, verkehrt sich angesichts der Interessenlagen von Stadtverwaltung und Investor in sein Gegenteil. In diesem Zusammenhang kommt es einer

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Das Gutachten von IWP geht nicht vom Bau der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken aus.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Diskreditierung des Gemeinwohlgedankens gleich, die existenziellen Schutzinteressen der an der Murr lebenden Menschen durch drohende Gefahren unkalkulierbarer Hochwasserereignisse aufs Spiel setzen.

In Anbetracht dieser Fakten kann es als gesichert gelten, dass der Bau sowie der funktionell mögliche Betrieb der zeitlich weit in die Zukunft verschobenen 5 Hochwasserrückhaltebecken noch viele Jahre andauern wird. Dieser zeitlich nicht mehr tolerable Zwischenstand überschreitet die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgesehene Toleranzschwelle bei weitem. Verschärfend kommen noch zwischenzeitlich sich erhöhende Hochwassergefahren hinzu. Resultat davon sind weiter kumulierende Hochwassergefahren, ohne dass das Landratsamt Rems-Murr-Kreis diese Probleme zeit-, umfangs- und funktionsgleich zu lösen gedenkt.

Die notwendigerweise bindende Akzeptanz der örtlichen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) wird in einer E-Mail von Herrn Steidle (Regierungspräsidium Stuttgart) an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bestätigt. Die dort von Herrn Steidle geforderte Voraussetzung, den Zustand vom 22.12.2013 zur Berechnung einer neuen HWGK heranzuziehen und deshalb diesen Zustand ausschließlich als Basis für weitere Planungen anerkennen zu können, ist ein Faktum. Dieser Zustand widerspiegelt in keiner Weise die von Herrn Winkler verwendete Neuvermessung aus dem Jahr 2015.

Das sich durch den Wasserverband Murrtal zu verantwortende Gesamtkonzept der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Murr steht nur „auf dem Papier“ und befindet sich bereits längst außerhalb der „Rechengenauigkeit“. In den hydraulischen Berechnungen ist bislang auch völlig unberücksichtigt geblieben, in welchem Maße die Hochwasserpumpwerke von Murrhardt bis Backnang zu einem Pegelanstieg an der Murr führen. So ist es evident, dass durch die verloren gegangenen Retentionsraumvolumina an der Oberen Walke bereits ein weiterer wesentlicher Bedarf an (weiteren) Retentionsraumflächen besteht.

Verstoß gegen die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 des Landes Baden-Württemberg

Die Planung erwähnt explizit den Bau von überörtlichen Hochwasserrückhaltebecken und anderen Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Plangebiet. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese überörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen dazu dienen sollen, dass dieses innerörtliche Baugebiet überhaupt erst gänzlich erschlossen und bebaut werden kann. Dies widerspricht nun dagegen eindeutig den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft des Landes Baden-Württemberg. Dort wird unter Ziffer 14.1 geregelt, welche Maßnahmen nicht förderwürdig bzw. nicht zuwendungsfähig sind. Hier sind explizit eingeschlossen:

„Ausgaben für Hochwasserschutzvorhaben nach Nr. 12.1 und 12.2, wenn diese überwiegend dem Schutz von Baugebieten dienen sollen, für die im Bauleitplanverfahren von der zuständigen Behörde auf die Lage in einem festgesetzten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiet/hochwassergefährdeten Gebiet hingewiesen wurde.“

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Durch die Anlage der geplanten Retentionsmulden wird der Eingriff in die Überflutungsfläche HQ100 wertgleich ausgeglichen, es entsteht ein Retentionsraumgewinn von mehr als 1.000 m³.

Das Gutachten von IWP geht nicht vom Bau der fünf geplanten Hochwasserrückhaltebecken aus, die überörtlichen Maßnahmen dienen nicht der Erschließung des künftigen Baugebiets. Die Maßnahmen des überörtlichen Hochwasserschutzes sind somit für die geplante städtebauliche Neuordnung auf der Oberen Walke und die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Somit liegt auch kein Verstoß gegen die genannten Förderrichtlinien vor.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Dies würde dies bedeuten, dass bei der jetzigen Planung, also das Zuwarten auf die überörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen und anschließender Realisierung des Bebauungsplans ohne Retentionsraumausgleich, auch die im Plan niedergelegten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht mehr förderwürdig wären. Wir bitten hier um Klärung durch die Behörden des Landes Baden-Württemberg und den Regionalverband Stuttgart.

Drittwirkung

In § 78 Abs. 2, S. 2 WHG wird gefordert, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen bzw. zu ermitteln sind. Damit kommt der Planung drittschützende Wirkung zu, weil die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses als Teilelement des Hochwasserschutzes auch dem Schutz von Individualinteressen, nämlich dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der von dem jeweiligen Bauleitplan betroffenen Menschen dient. Die Betroffenen sind im Verfahren zu ermitteln.

Als Grundstücksnachbarn sind alle diejenigen anzusehen, die durch die Planung beeinträchtigt sein könnten. Es ist angesichts des Planungsinstrumentariums der §§ 73, 74 WHG, das eine parzellenscharfe Ermittlung der Risikogebiete und ihrer Darstellung in den Gefahren- und Risikokarten ermöglicht, eine für den Drittschutz erforderliche Eingrenzung der durch die Regelung Begünstigten sichergestellt.

Abwägungsgebot versus Planungsverbot

Da die Planungen im Überschwemmungsgebiet der Oberen Walke jedoch - insbesondere durch die Nachverdichtungen - letztlich zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen werden, sind insbesondere im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob mit der Planung auf der Oberen Walke überhaupt hochwasserangepasstes Bauen möglich ist und ob hier keine Verschärfung der Hochwassersituation v. a. für Unterlieger eintritt.

Die Regelungen zum Bauen im Innenbereich nach § 78 Abs. 3 WHG sind anzuwenden. Nachbarschützende und hochwasserrelevante Belange sind bei der Aufstellung der Planung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB. Der Anwendungsbereich ist auch auf Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB anzuwenden. Nach § 78 Abs. 7 WHG ist das Gebot zum hochwasserangepassten Bauen auch für öffentliche Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen einzuhalten. Im Übrigen gilt für den Ausgleich von Retentionsflächen auch bei öffentlichen Infrastrukturvorhaben der § 77 WHG.

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Die geplante Neubebauung liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs der Murr. Aus der städtebaulichen Neuordnung resultierende Baumaßnahmen stellen somit kein relevantes Abflusshindernis dar. Die wasserwirtschaftliche Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 15.11.2019 zeigt auf, dass es durch die aus dem Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans „Urbanes Wohnen“ (Wick + Partner, Stand: 08.02.2019) resultierenden Bauvorhaben zu vernachlässigbar kleinen Wasserspiegeländerungen für die Ober- und Unterlieger kommt.

Die geplante Neubebauung liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs der Murr. Aus der städtebaulichen Neuordnung resultierende Baumaßnahmen stellen somit kein relevantes Abflusshindernis dar. Die wasserwirtschaftliche Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner vom 15.11.2019 zeigt auf, dass es durch die aus dem Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans „Urbanes Wohnen“ (Wick + Partner, Stand: 08.02.2019) resultierenden Bauvorhaben zu vernachlässigbar kleinen Wasserspiegeländerungen für die Ober- und Unterlieger kommt.

Durch die Anlage der geplanten Retentionsmulden wird der Eingriff in die Überflutungsfläche HQ100 wertgleich ausgeglichen. Es entsteht ein Retentionsraumgewinn von mehr als 1.000 m³. Dem Abwägungsgebot wird somit Rechnung getragen.

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
<p>Lagerung von Gegenständen</p> <p>Das Lagern der aktuell auf der Oberen Walke sich befindlichen Gegenstände ist verboten. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass bereits die kurzfristige Lagerung von Gegenständen im Überschwemmungsgebiet zu erheblichen Gefahren und Schäden führen kann. Die Verbote des Abs. 1 haben drittschützende Wirkung, und Ausnahmen von diesen Verboten dürfen nur erteilt werden, wenn der Schutz von Individualgütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen ausreichend sichergestellt ist.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsbioten</p> <p>§ 78b WHG definiert mit den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsbioten eine zusätzliche Gebietskategorie. Nach § 78 Abs. 1 S. 1 sind für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gefahrenkarten zu erstellen. Diese sind für die Obere Walke nach § 78 Abs. 1 S. 2 WHG zu bestimmen und zu kartieren.</p> <p>Nach § 9 Abs. 6a S. 1 BauGB kommt in den Risikogebieten außerhalb der Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) dem Hochwasserschutz in der bauplanungsrechtlichen Abwägung eine besondere Bedeutung zu. Die Belange der Risikogebiete sind - wie auch bereits die der Überschwemmungsgebiete – in den Bebauungsplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Städtebauliche und landschaftliche Konzeption</p> <p>Das vom Planungsbüro Wick + Partner (Stuttgart) erstellte städtebauliche Konzept „Urbanes Wohnen“ (Entwurfsstand 08.02.2019) muss abgelehnt werden. Hier sind v.a. die viergeschossige Blockform der Bebauung sowie die beiden achtgeschossigen Punkthäuser an den Eingangssituationen zu monieren.</p> <p>Notwendig ist die Beauftragung und Vorlage von Gutachten, welche die stadtklimatischen Verhältnisse untersuchen und daraus alternative Planungsideen entwickeln. Ergänzend hierzu ist ebenfalls ein Scoping-Verfahren unter Einbeziehung eines Ideenwettbewerbs und einer umfassenden Bürgerbeteiligung unabdingbar.</p> <p>Angesichts der Dimensionen und stadtbildprägenden Bedeutung des Projekts wird die Erstellung eines maßstabsadäquaten Modells gefordert. Eine Nachverdichtung in diesem Ausmaß lehnen wir ab. Die Zahl der geplanten 370 Wohneinheiten ist völlig überdimensioniert und sprengt den Rahmen städtebaulich qualitätvollen Bauens bei weitem.</p> <p>Verkehrliche Erschließung</p> <p style="text-align: center;"> 9</p>	<p>Auf dem Gelände ist keine Ablagerung von Gegenständen in einem Umfang bekannt, der eine Genehmigungserfordernis auslösen würde. Auf dem Gelände sind allerdings in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Frühjahr 2019 Reptilien- bzw. Amphibienschutzzäune aufgestellt worden. Da der Hinweis nicht präzisiert ist, ist eine weitere Befassung im Rahmen der Abwägung nicht möglich.</p> <p>Die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten ist Aufgabe des Landes Baden-Württemberg und bisher nicht abgeschlossen.</p> <p>Im Zuge des parallelen Verfahrens der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Hochwasserschutzes umfassend berücksichtigt, da der größte Teil des Planungsgebiets als Risikogebiet entsprechend § 74, Abs. 1 WHG i.V. zu betrachten ist. Überflutungen sind gemäß Hochwassergefahrenkarte sowohl bei extremen als auch bei hundertjährigen Hochwasserereignissen zu erwarten. Nach aktuellem Bilanzierungsstand entsteht durch die städtebauliche Neuordnung ein Retentionsraumgewinn von mehr als 1.000 m³. Zudem wird im Bebauungsplan eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt. Der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden im geplanten Baugebiet können somit gewährleistet werden.</p> <p>Kenntnisnahme; die städtebauliche Umsetzung der Neubebauung und die Frage ihrer architektonischen Ausprägung sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme; im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird von einem Fachbüro ein Klimagutachten erstellt, das in Form von Windfeldberechnungen auch Aussagen zu Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse des Plangebiets macht (Durchlüftung, Kaltluftabflüsse). Die zentralen Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen. Im zweiten Halbjahr 2020 ist eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant, bei der die Rahmenplanung und der Bebauungsplanentwurf mit Fachgutachten vorgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit zu Fragen und Diskussion. Ein städtebauliches Modell mit der gemäß Rahmenplan vorgesehenen Bebauung wurde erstellt, bei der Bürgerinformationsveranstaltung können jedoch vsl. pandemiebedingt lediglich Modellfotos präsentiert werden.</p>

Anregungen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Angesichts der schwierigen verkehrlichen Anbindung ist die Erstellung von Verkehrsuntersuchungen bzw. von Lärmgutachten unabdingbar, die allerdings nicht an die Büros SoundPLAN GmbH und Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft Aalen beauftragt, sondern von unabhängigen Gutachtern erstellt werden sollen. Diesbezüglich werden wir dem Gemeinderat eine Liste unabhängiger Ingenieurbüros zur Abstimmung vorschlagen.

Im Namen des Gesamtvorstandes des BUND Ortsverbandes Backnanger Bucht und
mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Andreas Brunold
Marienburger Straße 3
71522 Backnang
Mitglied im Vorstand des BUND Ortsverbandes Backnanger Bucht
<http://facebook.de/BUNDBacknang>

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

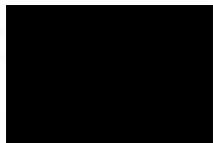
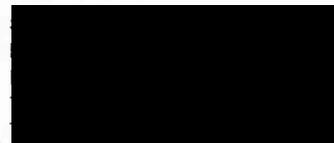
Die DIBAG Industriebau AG hat in Abstimmung mit der Stadt Backnang bei einem Fachbüro mit anerkannt hoher Qualifikation und langjähriger Erfahrung im Bereich integrierter Verkehrsentwicklung und Verkehrsmodellierung ein Mobilitätskonzept in Auftrag gegeben. Erste Ergebnisse liegen bereits vor.

Die Thematik des Schallschutzes wird in einem separaten Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Die Auswahl der Gutachter erfolgt in Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer und Vorhabenträger sowie der Stadt Backnang als Verfahrensträger. Hinweise auf geeignete Auftragnehmer werden gerne entgegen genommen, die Stadt Backnang verbittet sich allerdings nicht begründete Zweifel an der Unabhängigkeit bestimmter Büros und damit verbundene Forderungen, diese von entsprechenden Aufträgen auszuschließen.

Anregungen Bürgerinnen 1 und 2

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang



Stadt Backnang
Stadtplanungsamt
z.Hd. Herrn Tobias Großmann
Stiftshof 15

71522 Backnang

Backnang, 10.08.2019

Rahmenplanentwurf „Obere Walke“ in Backnang

Sehr geehrter Herr Großmann,

ich habe vor einiger Zeit von Ihnen den Link zum Rahmenplanentwurf der Firma DIBAG Industriebau AG München erhalten. Das Konzept des Architekturbüros Wick und Partner aus Stuttgart finde ich sehr ansprechend, jedoch sollte noch über einige Punkte gesprochen werden. Dieser Rahmenplanentwurf soll als ein informelles Planinstrument zu verstehen sein und als Diskussionsgrundlage dienen.

1. Achtgeschossige Punkthäuser als Auftakt des Wohnquartiers

Aus dem Rahmenplanentwurf ist lediglich zu entnehmen, dass zwei achtgeschossige Punkthäuser geplant sind, die als markante Hochpunkte des städtebaulichen Konzepts fungieren sollen. Das erste achtgeschossige Punkthaus soll direkt im Anschluss an das Edeka Gelände und direkt an den Fußweg der Gartenstraße errichtet werden. Das zweite Hochhaus soll an der Ecke Walksteige/In der Taus entstehen. Über die Höhe der Punkthäuser kann nur spekuliert werden. Aber sicherlich wird der Baukörper wohl zwischen 25 und 30 m hoch und somit die höchste Bebauung in dieser Gegend sein.

In einem städtebaulichen Entwurf vom 04.05.2015 wurde eine Wohnbebauung entlang der Gartenstraße mit Mehrfamilienhäusern, Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäusern in höchstens viergeschossiger Bauweise angedacht. Dieser Entwurf hätte die bereits bestehende Bebauung auf der anderen Seite der Gartenstraße wieder aufgenommen. Für die Schönheit des Tales wäre das die ideale Lösung gewesen. Würde eine viergeschossige Bebauung auch für den aktuellen Rahmenplanentwurf gelten, so müsste kein neuer rechtsgültiger Bebauungsplan beschlossen werden.

Kenntnisnahme

Der städtebauliche Rahmenplan wurde mittlerweile überarbeitet, die beiden im Entwurf vom Februar 2019 vorgesehenen Punkthäuser werden nicht weiter verfolgt. Der aktuelle Entwurfsstand (15.04.2020) sieht grundsätzlich eine viergeschossige Bebauung des Geländes vor, wobei die oberste Etage teilweise als Staffelgeschoss ausgebildet werden soll (Gebäudehöhen ca. 13 – 18 m). Ganz im Osten sind am Übergang zur Bestandsbebauung an der Gartenstraße dreigeschossige Gebäude geplant (Höhe ca. 11 – 13 m). Als städtebauliches Merkzeichen und Mitte des neuen Stadtquartiers fungiert am platzartigen Gelenkpunkt zwischen Gartenstraße und gebietsinternem Boulevard ein achtgeschossiges Punkthaus mit einer geplanten Höhe von 26,5 m.

Der Bebauungsplan muss ohnehin an die neuen städtebaulichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen für die Neubebauung angepasst werden.

Anregungen Bürgerinnen 1 und 2	Abwägungsvorschlag Stadt Backnang
<p>Bei dem neu entstandenen Wohnquartier Scheffelstraße / Mörikestraße wurde die Geschosshöhe der neuen Bebauung an die Geschosshöhe der bestehenden Bebauung angepasst. Die einzelnen Gebäude wurden so konzipiert, dass jeweils sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus untergebracht sind. Zum Teil sind die Garagen in die Häuser integriert. Auch mit diesem Konzept konnte eine sehr hohe Dichte der Bebauung erzielt werden. Möglicherweise könnte eine solche Planung auch für die Obere Walke in Frage kommen.</p> <p>Ein Auftakt zu einem urbanen Wohnquartier müssen nicht zwingend achtgeschossige Punkthäuser sein. Mit architektonischen Elementen wie Form und Farbe (siehe Architekt Otto Haessler, Celle) könnte der gleiche Effekt erreicht werden, um Backnang um eine Attraktion zu bereichern. Mit Zustimmung der Bauherrschaft hat das Architekturbüro Wick und Partner sicherlich brillante Ideen hierfür.</p> <p>Durch eine achtgeschossige Bebauung könnte der Versuch unternommen werden, ein modernes urbanes Lebensgefühl zu erzeugen, jedoch sollten im Stadtraum unbedingt die gewachsenen Stadtstrukturen respektiert werden. In Backnang existiert in der Innenstadt meistens eine viergeschossige Bebauung. Eine neue Bebauung sollte auch positive Beiträge zum Stadtklima liefern. Wie schon im Rahmenplanentwurf des Architekturbüros Wick und Partner erwähnt, sind innerstädtische Grünflächen wichtig für das Mikroklima einer Stadt. Um eine Durch- und Überströmung der Baukörper zu gewährleisten, sollte die Geschosshöhe auf den Baufeldern begrenzt werden. Eine gleiche Geschosshöhe, in unserem Fall eine viergeschossige, könnte demnach zu einer effizienteren Durch- und Überströmung führen. Außerdem trägt dies zur lufthygienischen Verbesserung bei.</p> <p>Extreme Wetterlagen wie Hitze, Sturm und Starkregen werden laut Fachleuten eine signifikante Zunahme erfahren und können sich in der Stadt dramatisch auswirken. Ist es dann zu empfehlen achtgeschossige Gebäude zu errichten, die in jedem Fall das Stadt-Umland-Windsystem stören werden?</p> <p>Zudem, so beobachten wir die Lage, wird die Stadt in Richtung Weissacher Tal entlüftet. Die Winde kommen meistens aus Richtung Stadt und haben tatsächlich enorm zugenommen. Wird durch eine solche hohe Bebauung nicht auch das Stadtklima exorbitant gestört? Backnang weist derzeit bereits ein sehr großes Feinstaubproblem auf. Zur Reduzierung des Feinstaubes ist eine ausreichende Bepflanzung (Filterwirkung) nötig, um die Feinstaubpartikel binden zu können. Ein schneller Abtransport aus dem Stadtgebiet ist auch unbedingt erforderlich. Muss für ein besseres Stadtklima nicht alles getan werden?</p> <p>2. Wohnbebauung als geschlossene Struktur entlang der Gartenstraße</p> <p>Wieder soll die geplante Wohnbebauung direkt an die Fußwege der Gartenstraße anschließen in einer vier- und achtgeschossigen Bebauung. Diese eher geschlossene Struktur soll für das neue Wohnquartier eine schützende und abschirmende Wirkung haben und bildet somit die geforderte Schallemission des Straßenverkehrs für das neue Stadtquartier. Für die Anwohner der Gartenstraße auf der anderen Seite bedeutet das, dass sie mit mehr Autolärm, weniger</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird von einem Fachbüro ein Klimagutachten erstellt, das in Form von Windfeldberechnungen auch Aussagen zu Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse des Plangebiets macht (Durchlüftung, Kaltluftabflüsse). Die zentralen Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung unter Einbeziehung von Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Die Berechnungen erfolgen nach einem standardisierten, anerkannten Verfahren (RLS-90) und betrachten auch die Auswirkungen möglicher Schallreflexionen auf die Bestandsbebauung. Die zentralen Erkenntnisse werden in die Begründung zur 42. FNP-Änderung übernommen.</p>

Anregungen Bürgerinnen 1 und 2

Sonnenlicht und schlechtere Luft belastet werden. Durch diese Bebauung kommt es wie früher zur Bildung einer Straßenschlucht, obwohl immer wieder freie Nischen eingeplant sind. Vom höheren Lärmaufkommen, der schlechteren Luft und einer höheren Feinstaubbelastung werden die Gartenstraße, die Fritz-Häuser-Straße, aber auch das gesamte Umland belastet sein.

3. Wohnquartier mit deutlich höherer Dichte

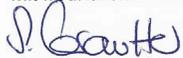
Laut dem Rahmenplanentwurf vom Februar 2019 soll nun ein urbanes Wohnquartier mit deutlich höherer Dichte entstehen. Angedacht sind ca. 370 Wohneinheiten. Es sollen verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen angesprochen werden. Eine deutlich höhere Dichte von Bewohnern heißt auch ein höheres Verkehrsaufkommen, mehr Verkehrslärm und mehr Feinstaubbelastung. Die Tiefgarage wird an drei Stellen über die Gartenstraße befahrbar sein. Schon jetzt ist der Kreisverkehr Annonaystraße / Gartenstraße überlastet und führt täglich zu Staus. Zur Bewältigung des erhöhten Verkehrsaufkommens sind neue infrastrukturelle Lösungen zu finden.

Das frühere Fritz-Häuser-Areal ist ein wunderschönes Tal mit der ehemaligen Breuninger Villa, dem Stadtturm und dem brillant sanierten Eugen-Adolff-Areal als Highlights. Es bedarf keiner achtgeschossigen Bebauung, um einen Auftakt für das neue Wohnquartier zu schaffen. Natürlich ist es im Interesse der Firma DIBAG Industriebau AG einen möglichst hohen ökonomischen Nutzen zu erzielen, nachdem das Baugebiet schon sehr lange Zeit brach liegt. Das ist mir durchaus bewusst, allerdings sollten die Belange der übrigen Bewohner auch berücksichtigt werden.

Wir bitten die Stadtverwaltung in dieser Sache nicht alleine die Interessen des Investors zu bedienen, sondern auch an die Interessen der bereits dort lebenden Bürger zu denken, wenn im September ein rechtsgültiger Bebauungsplan beschlossen wird.

Da der Rahmenplanentwurf für die Bebauung der „Oberen Walke“ eine Diskussionsgrundlage sein soll, appellieren wir an alle Entscheidungsträger in dieser Sache auf eine achtgeschossige Bebauung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Sabine Krautter


Hannelore Franz

Anlage: Unterschriftsliste Anwohner Fritz-Häuser-Str, Im Sonnenwinkel
Verteiler: OB Dr. Nopper, BM Hr. Janocha, Hr. Setzer, Hr. Wagner, Hr. Brus,
Hr. Mäule, Frau Blumer, Fraktionen Gemeinderat

Abwägungsvorschlag Stadt Backnang

Die Neubebauung erfolgt nicht unmittelbar an der Gehweghinterkante, sondern es sind Vorzonen vorgesehen, die die Gebäude einige Meter vom öffentlichen Verkehrsraum abrücken. Zudem wird die Baukante durch mehrere Grünzäsuren bzw. Zuwegungen ins Quartier unterbrochen. So entsteht eine aufgelockerte, aber dennoch städtebaulich wirksame Raumkante, die dazu geeignet ist, den Straßenraum der Gartenstraße zu definieren, ohne den früheren Charakter einer Straßenschlucht mit durchgängiger Randbebauung zu erzeugen.

Im Auftrag des Grundstückseigentümers hat ein Fachbüro ein umfassendes Mobilitätskonzept erstellt, das die Verkehrserzeugung durch die Neubebauung ermittelt, ausgehend von einer Erreichbarkeitsanalyse für alle Verkehrsträger Maßnahmen für eine reduzierte der Kfz-Nutzung entwickelt und auf dieser Basis die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßeninfrastruktur nachweist (Stand: 11.05.2020).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind im Sinne des § 1 BauGB alle relevanten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um zu einer nachhaltigen, dem Wohl der Allgemeinheit dienenden städtebaulichen Entwicklung zu gelangen. Der Bebauungsplan muss deshalb alle Interessen im Blick haben.

Kenntnisnahme; weitere Ausführungen hierzu s.o. unter der Abwägung zu Nr. 1